

Stand: Oktober 2015

Fachinformation für Brandschutzdienststellen Informationen zu Rauchwarnmeldern und deren Anwendung im Baurecht

Zum 01. Januar 2013 wurde der Artikel 46 (Wohnungen) Absatz 4 in der Bayerischen Bauordnung aufgenommen.

(4) ¹In Wohnungen müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, die zu Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. ²Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. ³Die Eigentümer vorhandener Wohnungen sind verpflichtet, jede Wohnung bis zum 31. Dezember 2017 entsprechend auszustatten. ⁴Die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft obliegt den unmittelbaren Besitzern, es sei denn, der Eigentümer übernimmt diese Verpflichtung selbst.

Bundesweite Intension der Rauchwarnmelderpflicht, war die Reduzierung von Brandtoten im Wohnungsbereich weshalb auch speziell diese in Schlafräumen, Kinderzimmern oder Fluren die zu Aufenthaltsräumen führen, gefordert wurden.

Technische Vorgaben:

Die DIN 14 676 - Rauchwarnmelder für Wohnhäuser, Wohnungen und Räume mit wohnungsähnlicher Nutzung beschreibt den im Titel der Norm schon genannten Anwendungsbereich für diese Melderart. Zudem beschreibt die DIN 14 676 im Anwendungsbereich explizit, dass diese Rauchwarnmelder nicht auf eine Brandmeldeanlage nach DIN 14 675 und DIN VDE 0833-2 aufgeschaltet bzw. als Ersatz für eine in Sonderbauvorschriften oder Baugenehmigungen geforderte Brandmeldeanlage verwendet werden dürfen.

Auch die DIN EN 14 604 – Rauchwarnmelder beschreibt im Anwendungsbereich Haushalte oder vergleichbare Anwendungen in Wohnbereichen sowie die Anwendung in bewohnbaren Freizeitfahrzeugen.

Baurechtliche Vorgaben:

Im IMS vom 05.08.2010 (Az: IIB7-4112.429-004/10) wird unter Nr. 4 folgendes ausgeführt:

„Bauordnungsrechtlich „notwendig“ kann eine Brandmeldeanlage auch sein, wenn sie im Einzelfall aufgrund von Art. 54 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 BayBO bei einem nicht vertypten Sonderbau verlangt wird oder wenn sie als Kompensation für eine Abweichung von bauordnungsrechtlichen Anforderungen nach Art. 63 Abs. 1 BayBO dient. Für diese Fälle lassen sich pauschale Vorgaben zur Art der Alarmierung nicht machen, weil diese Frage dann maßgeblich davon abhängt, von welchen Anforderungen abgewichen und welches Schutzziel durch die Anlage im jeweiligen Fall erfüllt werden soll. Auch hier sollte allerdings nach Auffassung des Hauses (OBB) die Aufschaltung auf eine alarmanlösende Stelle eher die Regel als die Ausnahme sein.“

Da Rauchwarnmelder keine Brandmeldeanlage darstellen, schließen sich also Rauchwarnmelder auch als Kompensationsmöglichkeit im Baurecht hier aus.

Bewertung aus der Sicht der Feuerwehr:

Rauchwarnmelder sind nicht als Kompensationsmöglichkeit für Abweichungen von materiellen Vorgaben der Bayerischen Bauordnung vorgesehen bzw. vorzusehen. Sie dienen dazu, Brandtote zu reduzieren und so eine Selbstrettung aus dem Aufenthaltsbereich noch zu ermöglichen.

Jürgen Weiß
Fachbereichsleiter